

Statuten von TBC St. Gallen

Art.1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Turkish Business Club at the University of St.Gallen (TBC St. Gallen)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St.Gallen.

Art. 2

Zweck

TBC St. Gallen ist ein politisch neutraler, unabhängiger und nicht gewinnorientierter Verein. Er bezweckt die Förderung des Kontaktes, der Kooperation und des Wissensaustausches zwischen und unter Studenten der Universität St. Gallen (HSG) und Alumni der Universität St. Gallen (HSG) sowie Unternehmen, die ein Interesse an der oder einen Bezug zur Türkei haben.

Im Rahmen seiner finanziellen und personellen Kapazitäten bemüht sich der TBC insbesondere um:

- a) Förderung der Kooperation und des Kontakts zwischen Studenten der Universität St. Gallen (HSG) und in der Türkei tätigen Unternehmen.
- b) Organisation von öffentlichen Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen zu Themenbereichen mit einem Bezug zur Türkei.
- c) Einführung von Austauschstudenten aus der Türkei in das universitäre und alltägliche Leben in St. Gallen.
- d) Beratung der Vereinsmitglieder in universitären Angelegenheiten, insbesondere im Hinblick auf das erfolgreiche Bestehen des Assessmentjahres an der Universität St. Gallen.
- e) Vermittlung von Praktika in der Schweiz und in der Türkei für Vereinsmitglieder.
- f) Organisation unterhaltsamer Anlässe zur Knüpfung von Kontakten.

Art. 3

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes bezieht TBC St. Gallen finanzielle Mittel insbesondere durch

- a) Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder;
- b) Zinsen des Vereinsvermögens;

- c) Sponsoring und Gönnerbeiträge;
- d) Erträge aus Sammlungen, Publikationen, Veranstaltungen usw.;
- e) Vermächtnisse und Schenkungen.

Art. 4

Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Art. 5

Voraussetzungen für den Erwerb einer Mitgliedschaft

Mitglieder von TBC St. Gallen können Studierende, Doktorierende und AbsolventInnen der Universität St. Gallen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein ablehnender Beschluss des Vorstandes innert 3 Monaten bleibt vorbehalten.

Art. 6

Mitgliederbeiträge

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden und Fr. 60.- CHF nicht übersteigen dürfen.

Art. 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder E-Mail an den Vorstand des Vereins und ist jederzeit möglich, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Beitragsleistungen und Leistungen für das laufende Semester;
- b) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages: Wenn nach einer einmaligen Mahnung (schriftlich oder per E-Mail) keine Zahlung innert einer angesetzten Frist von mindestens 14 Tagen erfolgt, so gilt die Mitgliedschaft als erloschen;
- c) Wegfall einer nach Art. 5 dieser Statuten verlangten Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu TBC St. Gallen;
- d) Ausschluss: Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung ohne Angabe eines Grundes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

Art. 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;

- c) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 9

Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Frühjahrssemester statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren zwei Fünftels der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich oder per E-Mail unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird. Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt eines solchen Begehrens eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wobei die Semesterferien der Universität St. Gallen den Fristenlauf hemmen.

Art. 10

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle aktiven Vereinsmitglieder gemäss Art. 5 Abs. 1 der Vereinsstatuten.

Art. 11

Beschlussfassung

Ein Vereinsbeschluss wird durch die Mehrheit aller an einer Generalversammlung stimmenden Mitglieder gefasst (relatives Mehr).

Für eine Revision der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden Mitglieder erforderlich.

Art. 12

Rechte und Pflichten

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Rechnungsprüfungskommission;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastungserklärung an der Vorstand;
- e) Wahl des Vorstandes;
- f) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- g) Revision der Statuten;
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;

- i) Auflösung des Vereins;
- j) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen, sowie zwischen Vereinsmitgliedern und Organen.

Art. 13

Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens sieben Mitgliedern, welche zwingend Studierende der Universität St. Gallen sein müssen. Er wird an einer ordentlichen Generalversammlung auf eine Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Wahlvorschläge sind bis spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins.

Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigen Gründen von Ihrer Position zurücktreten. Das abtretende Vorstandsmitglied hat den Verein rechtzeitig über seine Absicht zu informieren, mögliche Nachfolger vorzuschlagen und nach den Wahlen für die Einführung des neuen Vorstandmitgliedes zu sorgen.

Art. 14

Erweiterung des Vorstands

Wenn weniger als 7 Vorstandsposten besetzt sind, kann der Vorstand sich mit Beschluss von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder um ein oder mehrere Mitglieder erweitern. Ein solcher Beschluss muss den Vereinsmitgliedern (schriftlich oder per E-Mail) mitgeteilt werden.

Der Vorstandsbeschluss zur Erweiterung des Vorstands kann innerhalb von 14 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses mittels Referendum angefochten werden. Die Unterschriften von mindestens einem Drittel der Mitglieder sind fristgemäss dem Vorstand zuzustellen.

Das Zustandekommen des Referendums wird vom Vorstand festgestellt. Bei Zustandekommen muss der Vorstand innerhalb von 21 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, die endgültig über die Vorstandserweiterung entscheidet.

Neugewählte Vorstandsmitglieder können ihr Amt nach ungenützt verstrichener Referendumsfrist, Feststellung des Nichtzustandekommens des Referendums oder Bestätigung der Wahl durch die ausserordentliche Generalversammlung antreten.

Art. 15

Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden. Beisitzer haben eine konsultative Stimme.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei der Bestimmung des Quorums werden Vorstandsmitglieder, die ununterbrochen während insgesamt mindestens drei Monaten abwesend sind, nicht berücksichtigt.

Art. 16

Kompetenzen

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und in allen anderen Organen nicht ausdrücklich vorbehaltenen Geschäften zuständig.

Unter anderem fällt in seinen Kompetenzbereich:

- a) Allgemeine Verwaltungsaufgaben;
- b) Vertretung des Vereins gegen aussen;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

Art. 17

Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 18

Wahl, Zusammensetzung und Unvereinbarkeiten der Rechnungsprüfungskommission

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer bis zu der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Rechnungsprüfungskommission.

Diese besteht aus 1-2 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Das Amt der Rechnungsprüfungskommission ist mit demjenigen des Vorstandes unvereinbar.

Art. 19

Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission

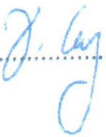
Die Rechnungsprüfungskommission prüft und verifiziert Rechnungen, die Buchführung, Belege, Inventar und den Kassenbestand. Sie hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vorzulegen.

Art.20

Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20.02.2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:


.....

Der Protokollführer:


.....